SATZUNG DES
HARVESTEHUDER TENNIS- UND HOCKEYCLUB E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Harvestehuder Tennis- und Hockey-Club e.V.
2. Der Harvestehuder Tennis- und Hockeyclub e.V. ist hervorgegangen aus einer Verschmelzung des am 10. Juni 1891 gegründeten „Harvestehuder Lawn-Tennis-Club“ mit dem am 13. Dezember 1904 gegründeten „Harvestehuder Hockey-Club“. Die Verschmelzung fand am 15. Mai 1919 statt. Als Stiftungstag gilt der 10. Juni 1891.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Vereinsfarben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennis-, Hockey- und Lacrossesports und des Leistungssports in Form von Trainingseinheiten und Wettkämpfen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Die Farben des Vereins sind „Schwarz-Gelb“.

§ 3 Schriftform

Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Der Textform gleichgestellt sind insbesondere E-Mails sowie Nachrichten oder für Erklärungen vorgesehene Eingaben über die vereinseigene Verwaltungs- oder Kommunikationssoftware.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 a. Aktive
 b. Passive
 c. Ehrenmitglieder
 d. Jugendliche
 e. Auswärtige
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einen vom Verein betriebenen Sport ausüben. Sie haben das Recht, die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins (ggf. gegen gesonderte Vergütung) zu nutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben den Status eines aktiven Mitglieds, sind aber von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
4. Passive Mitglieder üben keinen vom Verein betriebenen Sport aus und können als solche aufgenommen oder als solche weitergeführt werden. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins (ggf. gegen gesonderte Vergütung) zu nutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Eine Statusänderung von aktiv in passiv ist der Geschäftsstelle für das Folgejahr bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen die Sportanlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins in Begleitung Erwachsener bzw. nach Festlegung des Vorstands nutzen.
6. Auswärtige Mitglieder können Mitglieder sein, die ihren Wohnsitz mehr als 60 Km vom Vereinsgelände entfernt haben. Halten sie sich zeitweise in Hamburg auf, können sie sich gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt sportlich betätigen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss begründet werden. Dem Antragsteller steht das Recht auf eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. September an den Vorstand. Der Austretende scheidet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus. An ausscheidende Mitglieder erfolgen keine Rückzahlungen aus Vereinsmitteln.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei:
 - schwerem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes
 - schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - schwerem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat entscheidet in der Besetzung von mindestens zwei Mitgliedern endgültig nach Anhörung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages sowie ggf. von Umlagen verpflichtet. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bis zum 30. Juni neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, danach eintretende Mitglieder einen entsprechenden, vom Vorstand zu bestimmenden Jahresbeitrag.
3. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen zu nutzen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschließen. Der Vorstand beantragt die Umlage unter Angabe der Höhe und setzt sie auf die Tagesordnung. Eine Umlage darf in einem Jahr höchstens einen halben Jahresbeitrag der Mitglieder erreichen. Wird eine Umlage beschlossen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren in Teilzahlungen zu leisten ist, haben Neumitglieder sowie Mitglieder, die ihren Status wechseln, diese anteilig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.
5. Bei Beitragserhöhungen von mehr als zehn Prozent oder Umlagen hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Es hat dann für das laufende Geschäftsjahr nur den bisherigen Beitrag und keine Umlage zu zahlen.

§ 8 Organe

Organe sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der Ältestenrat
d. die Jugendversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 a. dem Ersten Vorsitzenden
 b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 c. dem Finanzvorstand (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender zu b)
 d. dem Tennisvorstand
 e. dem Tennisvorstand Jugend
 f. dem Hockeyvorstand
 g. dem Hockeyvorstand Jugend
 h. dem Lacrossevorstand
 i. dem Lacrossevorstand Jugend

j. dem Vorstand für Gebäude und Anlagen
k. dem Jugendvorstand (gleichzeitig einer der Sportspartenvorstände Jugend)
l. bis zu fünf Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Erste Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretung des Ersten Vorsitzenden obliegt dem älteren der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl kann durch Akklamation, muss jedoch auf Antrag, über den mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist, durch geheime Wahl erfolgen. Im Fall der geheimen Wahl des Ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung durch Kooptierung einen Nachfolger bestellen.
4. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3.1, Buchst. a bis c sein. Sie müssen volljährig sein und sollen mindestens zwei Jahre dem Verein angehören (Ausnahme: Jugendvorstand, § 8.1, k).
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verfehlungen von Mitgliedern eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen oder beim Ältestenrat eine Spielsperre bis zu einem halben Jahr zu beantragen. Verwarnungen und Verweise erfolgen schriftlich auf Beschluss des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8.1 anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des älteren stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Einhaltung des Etats
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm seitens des Vorstandes zur endgültigen Entscheidung übertragen werden
 - Beratung des Vorstandes
 - Entscheidungen über Spielsperren bis zu einem halben Jahr auf Antrag des Vorstandes
 - Zustimmung zu Investitionen von mehr als 20.000 Euro
 - Zustimmung zu Anstellungsverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 17.500 Euro jährlich
 - Zustimmung zu beabsichtigten Ehrungen.

2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens 25 Jahre angehören und besondere Verdienste um den Bestand und die Förderung des Vereins erworben haben. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher des Ältestenrates. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein. Wird ein Mitglied des Ältestenrates in den Vorstand berufen, ruht für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Vorstand seine Mitgliedschaft im Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. März eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang im Clubhaus, per E-Mail sowie über die vereinseigene Verwaltungs- oder Kommunikationssoftware an die Mitglieder. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen; maßgebend ist der Tag des Aushangs im Clubhaus, der Versand per E-Mail und die Veröffentlichung in der vereinseigenen Verwaltungs- oder Kommunikationssoftware.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt ein vom Ersten Vorsitzenden benannter Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Rechtzeitig eingehende Anträge werden den Mitgliedern mindestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Aushang im Clubhaus, per E-Mail oder über die vereinseigene Verwaltungs- oder über die vereinseigene Kommunikationssoftware bekanntgegeben. Abweichend davon können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses Regelungsbedürfnis von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden. Zu Anträgen hat der Antragsteller das erste Wort. Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
7. Anträge zur Satzungsänderung sind bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen und werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes eine geheime Abstimmung. Die Abstimmung hierzu erfolgt offen. Abstimmungen mit Hilfe und Einsatz von digitaler Abstimmungssoftware ist auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes möglich.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt niemand diese Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer)
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Etatplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des Gesamtvereins entsprechen muss und vom Vorstand vorher zu genehmigen ist.
2. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben:
 - Wahl eines Jugendvorstandes als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins
 - Beschluss einer Jugendordnung
 - Wahl eines Jugendausschusses, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben
 - Beschluss über die Verwendung des Jugendetats.

3. Der Jugendvorstand muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat und die Versicherung den Schaden deckt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Anwesenheit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.

Hamburg, 09.02.2026